

## Stellungnahme

Basel, 2. Juli 2019 sd

# Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

---

**Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Verknüpfung der Emissionshandelsysteme (EHS) der Schweiz und der Europäischen Union. Sie ermöglicht hiesigen Unternehmen die Teilnahme am deutlich liquideren und transparenten europäischen Markt für Emissionsrechte und stellt diesbezüglich eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Konkurrenten dar. Bei der konkreten, in der Vorlage vorgeschlagenen Ausgestaltung, gibt es jedoch noch deutlichen Verbesserungsbedarf. So darf ein Einbezug von Luftfahrzeugen in das EHS nur unter der Voraussetzung geschehen, dass nicht weitere Abgaben oder Steuern auf anderer Ebene eingeführt werden – ein Wildwuchs von luftfahrtspezifischen Abgaben muss verhindert werden. Weiterhin soll der Bund nicht verwendete Emissionsrechte des Vorjahres in die nächste Periode überführen, um eine Reinvestition in CO<sub>2</sub>-reduzierende Innovationen nicht zu gefährden. Für eine allfällige Weiterentwicklung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen eines Gemischten Ausschusses müssen die Interessenverbände, insbesondere die gesamtwirtschaftlichen und relevanten Branchenverbände, eng einbezogen werden.**

---

### Ausgangslage

Die Schweiz unternimmt seit geraumer Zeit sowohl auf nationaler, als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene umfassende Massnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Unternehmen leisten hier über verschiedene Ansätze bereits einen umfangreichen Beitrag. Das marktwirtschaftliche Instrument des Emissionshandels, im Rahmen des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS), stellt hierbei einen pragmatischen und ökonomisch effizienten Weg zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen dar. Teilnehmer am EHS handeln CO<sub>2</sub>-Zertifikate und sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Da das System bislang nur 50 Unternehmen in der Schweiz umfasst, ist die Liquidität des Marktes gering und dieser entsprechend nicht voll entfaltet, was sich vor allem negativ auf seine Effizienz auswirkt.

Mit der Vorlage «Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)» des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), wird die Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem deutlich grösseren europäischen EHS auf Grundlage eines Abkommens der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) angestrebt. Schweizer Unternehmen würden so zukünftig von einem deutlich liquideren und transparenteren

**Handelskammer beider Basel**

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60  
F +41 61 270 60 05

[www.hkbb.ch](http://www.hkbb.ch)

System profitieren und gegenüber ihren europäischen Konkurrenten diesbezüglich wettbewerblich ebenbürtig. Die gegenseitige Anerkennung und der Handel von Emissionsrechten zwischen Unternehmen in der Schweiz und der EU bedingen die elektronische Verknüpfung der beiden Plattformen. In der Schweiz soll der Kreis an Teilnehmern am Emissionshandel, analog zur EU, auf die Luftfahrt und fossil-thermische Kraftwerke ausgeweitet werden, wobei keine direkte Übernahme von EU-Recht zur Anwendung kommt.

Es ist beabsichtigt, dass diese Änderungen zusammen mit dem teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz sowie oben erwähntem Abkommen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

## **Stellungnahme und Forderungen**

### **Ersatz von Begriffen**

Der Begriff «Unternehmen» soll, analog zum revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz, auch in der CO<sub>2</sub>-Verordnung durch «Betreiber von Anlagen» ersetzt werden. Der Begriff «ortsfest» wird gestrichen, da er im teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz aufgeführt sein wird.

Unter der Prämisse, dass dies zur Herstellung einer gemeinsamen Terminologie mit jener der EU beiträgt, und somit einer erfolgreichen Verknüpfung der Plattformen sowie einer Vereinfachung des Vollzugs dient, begrüsst die Handelskammer diese Anpassung.

### **EHS für Betreiber von Anlagen**

Ein Anlagenbetreiber, der neu eine Tätigkeit, die unter Anhang 6 der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgeführt ist, aufnimmt, kann mit unmittelbarer Wirkung eine Ausnahme von der Teilnahme am EHS beantragen, sofern er dauerhaft weniger als 25'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq pro Jahr emittiert. Zudem soll die Härtefallregelung für Anlagenbetreiber, die als Übergangsregelung bis zur Verknüpfung mit dem EHS der EU eingeführt wurde, entsprechend der beantragten Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgehoben werden.

Für die Handelskammer ist zentral, dass Betreiber neuer Anlagen, die naturgemäss auf keine Verbrauchsdaten der Vorjahre verweisen können, ein liberales und unbürokratisches Verfahren zur Entlassung aus der obligatorischen EHS-Teilnahme erhalten. Zudem muss zunächst abgewartet werden, ob die Verknüpfung der EHS einwandfrei und wie beschrieben bzw. erwartet realisiert werden konnte, bevor die Übergangsregelung (Härtefallregelung) definitiv aufgehoben wird.

### **EHS für Betreiber von Luftfahrzeugen**

Neu sollen Betreiber zur Teilnahme am EHS verpflichtet werden, die Flüge im Inland oder Flüge aus der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchführen. Flüge, die aus dem EWR in die Schweiz durchgeführt werden, werden vom EHS der EU abgedeckt. Somit kommt es nicht zu einer Doppelbelastung. Analog zu den Regelungen in der EU, werden auch im Schweizer EHS Ausnahmen für Spezialflüge (bspw. Militär-, Rettungs- oder Forschungsflüge) und Schwellenwerte festgesetzt. Notwendig wird somit auch die Berechnung der maximal verfügbaren Menge an Emissionsrechten für die Luftfahrt sowie der Mechanismus zur Ausgabe dieser (kostenlose Zuteilung und Versteigerung). Weiter werden Regelungen zur CO<sub>2</sub>-Berichterstattung und zur Abgabe von Emissionsrechten festgehalten.

Die Handelskammer beider Basel verfolgt die Diskussionen rund um Abgaben im Bereich der Zivilluftfahrt intensiv. Dabei stellen wir einen teils aktionistischen und unkoordinierten Wildwuchs

an Ideen aus unterschiedlichen politischen Milieus fest. Diese reichen von einer Kerosinsteuer, über eine Einbindung des Luftverkehrs in den Emissionshandel (wie in dieser Vorlage vorgeschlagen) bis zu einer pauschalen Flugticketabgabe, wie sie etwa im Rahmen der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vorgeschlagen wurde. Da die Debatten hierzu, wie oben erwähnt, unkoordiniert und im Lichte einer überhitzten Klimadiskussion stattfinden, befürchten wir eine übermässige Belastung des Flugverkehrs gegenüber anderen Branchen und insbesondere gegenüber dem europäischen Ausland, was der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und somit der Schweiz insgesamt äusserst abträglich wäre.

Die Integration von Betreibern von Luftfahrzeugen zu oben genannten Konditionen im Rahmen eines verknüpften EHS der Schweiz und der EU, stellte im Gegensatz etwa zu einer Schweizer Flugticketabgabe, keinen nationalen Alleingang dar. Im Vergleich mit europäischen Flugesellschaften schafft es gleichlange Spiesse. Global betrachtet führt das EHS jedoch zu Wettbewerbsvorteilen für aussereuropäische Gesellschaften, die nicht den Auflagen des EHS unterliegen. Dies im Gegenzug zum neuen UN Instrument CORSIA, welches nach der Initialphase ab 2027 (bis auf wenige Ausnahmen) alle internationalen Flüge weltweit umfasst. Wir befürworten die Integration von Betreibern von Luftfahrzeugen in das EHS daher lediglich unter der Prämisse, dass dies nicht eine von vielen Massnahmen ist, welche die Luftfahrt bezüglich Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen einbindet und durch Mehrfachbelastung zu deutlichen Wettbewerbsnachteile für den Luftfahrtstandort Schweiz führt.

### **Versteigerung von Emissionsrechten**

Es wird vorgeschlagen, dass 15 Prozent der maximal verfügbaren Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge versteigert werden. Die jährliche Versteigerung von Emissionsrechten insgesamt soll 10 Prozent des vorjährigen Schwellenwerts («Cap») nicht überschreiten.

Die Handelskammer teilt die Befürchtung, dass es zu einer Überversorgung mit Emissionsrechten kommt, wenn diese nicht auf 10 Prozent des Vorjahres-Cap fixiert werden, nicht. Das europäische EHS verfügt als liquider und transparenter Markt über effiziente Preisfindungsmechanismen, die keinesfalls durch einen staatlichen Eingriff behindert werden dürfen. Die Vernichtung von Emissionsrechten durch den Bund ist aus Sicht der Handelskammer inakzeptabel. Zum einen werden damit Mittel entzogen, um in Innovationen für den Transformationsprozess der Dekarbonisierung zu reinvestieren. Zum anderen wird der wahre Marktpreis der Emissionsrechte verzerrt, womit der Markt seine Transparenz und Effizienz gleichermassen verliert.

### **Emissionshandelsregister**

Schon heute sind in den EHS der Schweiz und der EU beträchtliche Vermögenswerte enthalten. Durch die elektronische Verknüpfung wird das System zudem komplexer. Die Anforderungen für die Kontoeröffnung, -führung und -schliessung sollen daher verschärft werden.

Die Handelskammer versteht, dass die substanziellen Werte, welche sich in den Plattformen befinden, Missbrauch und kriminelle Aktivitäten hervorrufen könnten. Ein Schutz der Plattformen vor derartigen Zugriffen ist somit auch im Interesse der Teilnehmer. Jedoch müssen die Sicherheitsmassnahmen so ausgestaltet sein, dass ein anwenderfreundlicher und komplikationsloser Betrieb durch den Nutzer stattfinden kann. Die im EHS vorhandenen namhaften Beträge stellen schliesslich auch für die Unternehmen hohe Summen dar, womit ein zu jeder Zeit einwandfreier Betrieb der Plattform ein absolutes Muss darstellt. Dieser muss aus unserer Sicht ebenso hohe Priorität wie die Sicherheit des Systems haben.

### **Abrechnung von europäischen Emissionsrechten**

Durch die Verknüpfung der Schweizer und europäischen EHS können die Emissionsrechte im Sinne der Binnenmarktlogik barrierefrei gehandelt werden. Für den Fall, dass die Schweizer Unternehmen ihren Bedarf an Emissionsrechten gesamthaft nicht durch das Schweizer EHS decken können, kommt es zu einer Anrechnung von europäischen Emissionsrechten. Ansonsten werden die beiden Märkte bezüglich der Deckung durch die Emissionsrechte getrennt voneinander betrachtet.

Die Handelskammer begrüsst, dass die Emissionsrechte für den Fall einer Überschreitung der maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte pro Markt mit jenen des anderen Marktes kompensiert werden können. Es stellt sich aus Sicht eines bürokratievermeidenden Prozesses jedoch die Frage, weshalb der Markt nicht von vornherein als Ganzes betrachtet wird, sondern nur dann, wenn die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz den nationalen Cap übersteigen.

### **Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite**

Zur Verwaltung des Abkommens und einer allfälligen Weiterentwicklung dessen, soll ein Gemischter Ausschuss gebildet werden. Hierin sollen Beschlüsse von untergeordneter Tragweite durch das UVEK genehmigt werden können, um den Bundesrat zu entlasten.

Die Handelskammer befürwortet, dass für die Klärung und Präzisierung rein technischer Natur ein Gemischter Ausschuss auf Verwaltungsebene eingerichtet werden soll. Da jedoch auch kleine Anpassungen grosse Auswirkungen auf den Standort Schweiz und die hier tätigen Unternehmen haben können, sehen wir auch hier eine Einbindung der Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) in Form einer aktiven Einbeziehung in den Gemischten Ausschuss oder in Form einer Konsultation oder Vernehmlassung in der üblichen Form, als notwendig an.

### **Änderungsanträge**

Die Handelskammer setzt sich generell dafür ein, dass Abgaben, die in einem spezifischen Kontext erhoben werden, auch tatsächlich wieder dort eingesetzt werden (Zweckbindung). Das Schweizer EHS sieht derzeit keinerlei Zweckbindung der Einnahmen aus dem Handel mit Emissionsrechten vor. Aus unserer Sicht sollen generierte Staatseinnahmen vollumfänglich für Umweltprojekte zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen eingesetzt werden und nicht in das allgemeine Budget übergehen.

Auf Basis unserer obigen Ausführungen beantragen wir folgende Änderungen der CO<sub>2</sub>-Verordnung:

<b>Fassung gemäss Vorlage</b>	<b>Änderungsantrag der Handelskammer beider Basel</b>
<p><b>Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich</p>	<p><b>Art. 46d Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 13 durchführt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich</p>

<p>unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14.</p> <p><sup>3</sup> Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber.</p> <p><sup>4</sup> Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.</p>	<p>unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 14.</p> <p><sup>3</sup> Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber.</p> <p><del><sup>4</sup> Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.</del></p>
<p><b>Art. 46e Maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten</b></p> <p><sup>1</sup> Das BAFU berechnet die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.</p> <p><sup>2</sup> Es behält jährlich eine angemessene Menge gemäss Anhang 15 Ziffer 2 dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen und wachstumsstarken Luftfahrzeugbetreibern zugänglich zu machen.</p>	<p><b>Art. 46e Maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten</b></p> <p><sup>1</sup> Das BAFU berechnet die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.</p> <p><del><sup>2</sup> Es behält jährlich eine angemessene Menge gemäss Anhang 15 Ziffer 2 dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen und wachstumsstarken Luftfahrzeugbetreibern zugänglich zu machen.</del></p>
<p><b>Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten</b></p> <p><sup>1</sup> Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 20174 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht haben, berechnet das BAFU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2.</p> <p><sup>2</sup> Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3.</p> <p><sup>3</sup> Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeweilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht.</p> <p><sup>4</sup> Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeweiht werden können, werden gelöscht.</p>	<p><b>Art. 46f Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten</b></p> <p><sup>1</sup> Für Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, die einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 20174 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht haben, berechnet das BAFU die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehende Menge an Emissionsrechten nach Anhang 15 Ziffer 2.</p> <p><sup>2</sup> Es berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber jährlich kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 15 Ziffer 3.</p> <p><del><sup>3</sup> Ein Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 46d Absatz 1, der in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 13 ausführt, muss die für dieses Jahr kostenlos zugeweilten Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 14 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeweiht werden können, werden gelöscht.</del></p>

<p><b>Art. 48 Durchführung der Versteigerung</b>  <sup>1</sup>Das BAFU versteigert regelmässig:  a. höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;  b. fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.</p>	<p><b>Art. 48 Durchführung der Versteigerung</b>  <sup>1</sup>Das BAFU versteigert <b>die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden</b>, regelmässig an die EHS-Unternehmen.  <del>a.—höchstens zehn Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 des Vorjahres;</del>  <del>b.—fünfzehn Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 15 Ziffer 2.</del></p>
<p>[...]  <sup>5</sup>Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.</p>	<p>[...]  <sup>5</sup>Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode <b>gelöscht in die nächste Periode übertragen</b>.</p>
<p><b>Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote</b>  <sup>1</sup>Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich.  <sup>2</sup>Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.</p>	<p><b>Art. 49a Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote</b>  <sup>1</sup>Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich.  <sup>2</sup>Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Schweizerfranken <b>oder in Euro</b> und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.</p>
<p><b>Art. 52 Monitoringbericht</b>  <sup>1</sup>Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.</p>	<p><b>Art. 52 Monitoringbericht</b>  <sup>1</sup>Der EHS-Teilnehmer reicht der zuständigen Behörde nach Anhang 14 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. <del>Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, verwendet er die dazu zur Verfügung gestellte Vorlage.</del></p>
<p>[...]  <sup>6</sup>Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die</p>	<p>[...]  <sup>6</sup>Reicht der EHS-Teilnehmer den Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt die</p>

<p>zuständige Behörde nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.  <sup>7</sup>Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.</p>	<p>zuständige Behörde, <b>nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen</b>, nach Anhang 14 die massgebenden Emissionen auf seine Kosten.  <sup>7</sup>Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 14 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen <b>nach einer Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen</b> korrigieren.</p>
<p><b>Art. 54 Abs. 1</b>  <sup>1</sup>Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.</p>	<p><b>Art. 54 Abs. 1</b>  <sup>1</sup>Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen im EHS ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind. <b>Die Prüfung von Luftfahrzeugbetreibern obliegt dem BAZL.</b></p>
<p><b>Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken</b>  <sup>1</sup>Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, erhält auf Gesuch hin die Differenz der bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes<sup>8</sup> rückerstattet.  <sup>2</sup>Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;</li> <li>b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;</li> <li>c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;</li> <li>d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und</li> <li>e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA9 ist.</li> </ol>	<p><b>Art. 96b Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken</b>  <sup>1</sup>Ein Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, erhält auf Gesuch hin die Differenz der bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Artikel 17 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes<sup>8</sup> rückerstattet.  <sup>2</sup>Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... neu am EHS teilnehmen;</li> <li>b. die eine Gesamtleistung von mindestens einem MW aufweisen;</li> <li>c. die an einem Standort während mindestens zwei Jahren oder während mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;</li> <li>d. die nicht ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden; und</li> <li>e. deren Hauptzweck nicht die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstaben a beziehungsweise c VVEA9 ist.</li> </ol>

<p><sup>3</sup> Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.</p>	<p>f. auf der grünen Wiese für ausschliesslich für diesen Zweck gebaut wurden.</p> <p><sup>3</sup> Abweichend von Absatz 2 gelten Anlagen, die Strom und gleichzeitig auch Wärme produzieren, nicht als fossil-thermische Kraftwerke, sofern sie primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt sind und eine Feuerungswärmeleistung von 125 Megawatt oder weniger aufweisen. Ein Kraftwerk gilt als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist. <b>Diese Feuerungswärmeleistungsgrenze gilt nicht für bestehende Anlagen, die aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen zusammengeführt oder erweitert werden.</b></p>
<p><b>Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite</b> Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen.</p>	<p><b>Art. 135a Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite</b> Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des Abkommens genehmigen. <b>Dem Gemischten Ausschuss gehören auch Vertreter von Interessensgruppen (z.B. gesamtwirtschaftliche oder relevante Branchenverbände) als ständige Mitglieder an.</b></p>